

BGer 5A_224/2024 vom 9. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_224_2024

FR: TF 5A_224/2024 du 9 avril 2024

IT: TF 5A_224/2024 del 9 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Inhaltlich wendet sich die Beschwerdeführerin in erster Linie gegen die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung. Diesbezüglich ist die Rechtsmittelfrist jedoch längst abgelaufen und im Übrigen war sie Gegenstand des Urteils 5A_140/2023 vom 1. März 2023.

E. 2

Jedenfalls von der Überschrift der Eingabe her scheint sich die Beschwerdeführerin sinngemäss auch auf die fürsorgerische Unterbringung zu beziehen. Diesbezüglich fehlt es indes an einem Rechtsbegehren und an einer Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), welche auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nimmt. Nach diesen leidet die Beschwerdeführerin gemäss dem erstellten Gutachten an einer paranoiden Schizophrenie (Wahnvorstellungen, Halluzinationen und ich-Störungen), welche zur Abwendung der ansonsten akut drohenden Selbstgefährdung noch für einige Zeit der stationären psychiatrischen Betreuung bedarf, bevor eine ambulante Nachbetreuung ins Auge gefasst werden kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.